

26.02.97 *Kopie* *Alte*

**Ministerium für
Bau, Landesentwicklung und Umwelt
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Amtsvorsteher
des Amtes Gägelow
für die Gemeinde Groß Krankow
Dorfstr. 10

23 968 Gägelow

über den
Landrat
des Landkreises Nordwestmecklenburg
Börzower Weg 1 - 3

23 936 Grevesmühlen

Eingegangen

26. April 1996

Erledigt: 899

F. Drews

19053 Schwerin
Schloßstraße 6-8

☎ (03 85) 5 88 - 0
Telefax (03 85) 5 88 87 17
Telex (03 85) 32301

Ihr Zeichen/vom

Mein Zeichen

VIII 210a-515.612

-130 58 036

Telefon

0385/59029-31

Herr Drews

Datum

22. April 1996

Betr.: Gestaltungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Groß Krankow für das Gebiet südliche Häuserzeile der Wohnsiedlung in der Ortslage Tressow

Bezug: Antrag auf Genehmigung vom 25. Januar 1996

Genehmigungsbescheid

Die Gestaltungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Groß Krankow für das Gebiet südliche Häuserzeile der Wohnsiedlung in der Ortslage Tressow, die auf Grundlage des Beschlusses Nr. 2-9/95 vom 29. August 1995 erlassen wurde, wird hiermit gemäß § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 mit nachstehenden Auflagen

genehmigt.

1. Die Angaben der Fundstelle für die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern und der Kommunalverfassung sowie der Genehmigungsbehörde sind fehlerhaft. Die Eingangsformel muß daher wie folgt lauten:
„Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1996 (GVOBl. M-V S. 518) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) wird auf Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 29. August 1995 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 23. April 1996 folgende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) erlassen.“

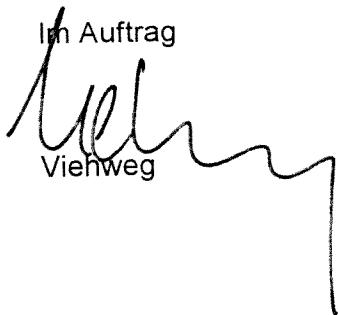
2. Der letzte Satz des § 1 muß aus Gründen der Eindeutigkeit wie folgt lauten:
„Die Tiefe des Geltungsbereiches beträgt 50 m, gemessen von den nördlichen Grundstücksgrenzen in Richtung Süden.“
3. In § 3 Satz 2 ist hinter dem Wort „gelten“ das Wort „nicht“ einzufügen, das gemäß Erklärung des Bauamtsleiters des Bauamtes Gägelow in der Ausfertigung der Satzung irrtümlich fehlt.

Je eine Ausfertigung der Gestaltungssatzung in der genehmigten Fassung ist dem Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg und mir zuzuleiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 in 19055 Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag


Viehweg

Gestaltungssatzung Nr. 2 der Gemeinde Groß Krankow
vom

Präambel

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 29.08.95 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die südliche Häuserzeile der vorhandenen Wohnsiedlung in der Ortslage Tressow.
Die genaue Lage des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage 1 beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, als umrandete Fläche erkennbar.

§ 2

Dächer

- (1) Die Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldach, Walmdach oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von 30° bis 50° zu errichten.
- (2) Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind Dachpfannen in den Farben rot bis rotbraun sowie anthrazit zu verwenden.

§ 3

Ausnahmen/Befreiungen

Die Beibehaltung der bisherigen Dachform bei Änderung oder Erweiterung der Hauptgebäude ist ausnahmsweise zulässig.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Krankow, den

Die Bürgermeisterin